

Stellungnahme Frau Schulamtsdirektorin Frau Andrea Terwint zu TOP Ö5 „Klassenbildung an Grundschulen während der Corona-Pandemie“ ASS am 12.06.2020

Es geht im Grundsatz um die Frage, ob pandemiebedingt Kinder die Klasse 1 der Schuleingangsphase wiederholen können und so ggfs. durch die Einrichtung weiterer Eingangsklassen die Kommunale Klassenrichtzahl ausgeschöpft bzw. überschritten werden kann.

Hierzu möchte ich die beiden Aspekte „Begrenzung der Eingangsklassen“ und „Verbleib in Klasse 1 der Schuleingangsphase“ näher beleuchten.

Ergänzend zu Ihren Ausführungen möchte ich auf § 46 SchG Abs. 3 hinweisen:

„(3) Jedes Kind hat einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität, soweit der Schulträger keinen Schuleinzugsbereich gebildet hat. Der Schulträger legt unter Beachtung der Höchstgrenze für die zu bildenden Eingangsklassen an Grundschulen nach der Verordnung gemäß § 93 Absatz 2 Nummer 3 die Zahl und die Verteilung der Eingangsklassen auf die Schulen und Teilstandorte fest. **Er kann die Zahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler einer Grundschule oder mehrerer Grundschulen begrenzen, wenn dies für eine ausgewogene Klassenbildung innerhalb einer Gemeinde erforderlich ist oder besondere Lernbedingungen oder bauliche Gegebenheiten berücksichtigt werden sollen.** Die Vorschriften zu den Klassengrößen bleiben unberührt.“

Jedoch gehört eine Pandemie nicht zu den „besonderen Lernbedingungen“, sondern eher schulische Konzepte zur Inklusion und/oder Integration.

Mit Blick auf die aktuellen Anmeldezahlen, die Schulstandorte sowie die schulischen Konzepte sind aus schulfachlicher Sicht die GS Am Elbsee (Schwerpunktschule Geistige Entwicklung), GS Beethovenstraße (Gemeinsames Lernen/ Integration) und die GS Schulstraße (Gemeinsames Lernen/ Integration) Schulstandorte, bei denen man perspektivisch über eine Begrenzung der Eingangsklassen auf 25 Kinder nachdenken kann. Die Zahl 25 sollte bei einer zweizügigen Grundschule jedoch erreicht werden, um die Gesamtzahl von 180 Schülerinnen und Schülern und somit die Konrektor*innenstelle zu sichern.

Des Weiteren möchte ich zum Verbleib in Klasse 1 der Schuleingangsphase deutlich machen, dass dieser im Masterplan Grundschule des MSB vorgesehen ist (so kommuniziert in der Dienstbesprechung der Oberen und unteren Schulaufsicht im MSB am 08.11.2020). Der Masterplan Grundschule wurde jedoch bisher nicht veröffentlicht und hat so auch noch nicht zur einer Anpassung der Rechtslage geführt.

Daher ist auch in diesem Schuljahr noch wie bisher gemäß VV 7.3 zu § 7 AO-GS zu verfahren: VV 7.3 zu §7 AO-GS lässt nur zu, **dass eine Schülerin oder ein Schüler am Ende des ersten Schulhalbjahres im zweiten Schulbesuchsjahr in das erste Jahr der Schuleingangsphase wechselt.** Die Sonderregelung für dieses Schuljahr durch § 8a AO-GS macht davon keine Ausnahme.

Zusammenfassend kann ich aus schulfachlicher Perspektive also weder einer Begrenzung der Eingangsklassen noch dem Verbleib in Klasse 1 zu Schulbeginn als Konsequenzen der Corona-Pandemie zustimmen.

Die Besorgnis um das Erreichen der Lernziele betrifft daneben auch alle Klassenstufen. Hier arbeitet das MSB gerade an Konzepten, um die Schulen bei der Aufgabe zu unterstützen, die entstandenen Defizite aufzuarbeiten.

Gerne stehe ich Ihnen aber für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Terwint
Schulamtsdirektorin



Amt für Schule und Bildung
Untere Schulaufsichtsbehörde

Goethestr. 23

Raum 2.192, Gebäudeteil D

40822 Mettmann

Tel.: 02104/99-2009

Fax: 02104/99-5021

E-Mail: andrea.terwint@kreis-mettmann.de

homepage: www.kreis-mettmann.de

Hiermit verweise ich auf die Datenschutzerklärung des Kreises Mettmann:

<https://www.kreis-mettmann.de/Kreis-Politik/Aktuelles>